



INHALT:

Landratsamt: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Kommunalunternehmens Gerolsbach AdöR auf Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 393 der Gemarkung Gerolsbach und aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 399, Gemarkung Gerolsbach, Gemeinde Gerolsbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gerolsbach
Schulverband Rohrbach: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Kommunalunternehmens Gerolsbach AdöR auf Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 393 der Gemarkung Gerolsbach und aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 399, Gemarkung Gerolsbach, Gemeinde Gerolsbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gerolsbach
Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm wurde eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für 20 Jahre für die Erhöhung der Entnahme von Grundwasser von bisher 200.000 m³ auf 230.000 m³ aus den Brunnen I und II zur Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung der Gemeinde Gerolsbach beantragt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben auf Grund der Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Brunnen I mit einer Endtiefe von 129,00 m erschließt den oberflächennahen als auch den tieferen Grundwasserleiter, der Brunnen II mit einer Endtiefe von 126 m erschließt nur den tieferen Grundwasserleiter. Die Brunnen wurden 1992 und 2000 für die Trinkwasserversorgung errichtet. Daher besteht für die Brunnen ein Trinkwasserschutzgebiet.

Die Entnahme aus beiden Brunnen zeigte in den vergangenen Jahren eine nachhaltige Grundwassernutzung, da sich der Ruhewasserspiegel in den Förderpausen wieder auf das ursprüngliche Niveau eingestellt hat. Zudem zeigten die chemischen Untersuchungen des geförderten Wassers eine gute Qualität und nur geringfügige anthropogene Beeinflussung. Direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf Grund der Tiefbrunnen nicht bekannt. Die Ausweisung der Schutzzonen bedeutet Einschränkungen für die Nutzung von Boden, Natur sowie Landschaft und bewirkt somit eine positive Beeinflussung der Schutzgüter.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 18.01.2022

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Rohrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. November 2021 folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 977.600 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 818.200 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 wird auf 356 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.298,314607 € festgesetzt

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 20.12.2021

Keck

1. Vorsitzender des Schulverbands

Tag der Veröffentlichung:24.01.2022